



08 0 932/09



- Ausfertigung -

Landgericht
Leipzig

Verkündet am: 27.03.2009

nau.

Urk.beamt.d.Geschäftsst.

IM NAMEN DES VOLKES

Eingegangen

02. APR. 2009

Geulen & Klinger
Rechtsanwälte

In dem Verfahren

S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH,
[REDACTED]

- Verfügungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

gegen

Deutsche Umwelthilfe e.V.,
vertr. durch den Vorstand Prof. Dr. Harald Kächele,
Burkhard Jäkel, Michael Spielmann,
Hackescher Markt 4, 10178 Berlin

- Verfügungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Geulen & Klinger,
Schaperstr. 15, 10719 Berlin

wegen einstweiliger Verfügung

erlässt das Landgericht Leipzig - 8. Zivilkammer - durch Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Schröpfer als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20.03.2009 folgendes

URTEIL

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.
2. Die Verfügungsklägerin trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Verfügungsklägerin kann die Zwangsvollstreckung wegen der Kosten durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Verfügungsbeklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Verfügungsklägerin (im Folgenden: Klägerin) betreibt in Pohritzsch eine Anlage zur Immobilisierung von Abfällen. Der Verfügungsbeklagte (im Folgenden: Beklagter) ist als Umweltverband und Verbraucherschutzverband tätig.

In einer Pressemitteilung vom 20.02.2009 hat der Beklagte unter der Überschrift "Behördenskandal: Cadmium und Blei verseuchen Böden in Wohngebieten um Müllanlage Pohritzsch" berichtet, dass in seinem Auftrag 3 Bodenproben aus der Umgebung der Anlage analysiert wurden und dabei hochgiftiges Cadmium und Blei gefunden wurde. Wegen des Inhalts der Pressemitteilung wird auf die Anlage A 2 zur Antragschrift Bezug genommen.

* - durch Vors.
* Einzelrichter
* folgendes

Der Beklagte hatte sich am 07.02.2008 an das Regierungspräsidium Leipzig und am 18.03.2008 an das Sächsische Umweltministerium gewandt, auf hohe Staubbelastungen auf dem Betriebsgelände der Klägerin hingewiesen und Bodenproben an den Straßen in der Umgebung der Anlage gefordert. Das Sächsische Umweltministerium teilte am 21.01.2009 mit, dass Staubmessungen aufgenommen wurden und bis August 2009 andauern. In einer Pressemitteilung des Landratsamtes des Landkreises Nordsachsen vom 23.02.2009 heißt es über Messungen im Zeitraum 9/2008 bis 12/2008: "Die vorliegenden Messwerte weisen im Einzelnen Auffälligkeiten im Bezug zu Immissionen bleikontaminiertem Staub auf. Aufgrund dieser Einzelmessungen hat das Landratsamt Nordsachsen Bodenproben zur Abklärung von möglichen Bodenbelastungen angeordnet." (Anlage 10 zum Schriftsatz vom 16.03.2009).

Der Beklagte ließ Bodenproben, die von Bürgern genommen wurden, analysieren. Hinsichtlich der Lage der Messpunkte wird auf den in der mündlichen Verhandlung überreichten Plan (Bl. 45) verwiesen. Hinsichtlich der Prüfergebnisse wird auf die Anlage 9 und das im Termin überreichte ungeschwärzte Exemplar (Bl. 47) verwiesen.

Die Klägerin ließ auf Anordnung des Landratsamtes Nordsachsen im Februar 2009 an 5 Messpunkten Bodenproben entnehmen und analysieren. Hinsichtlich der Ergebnisse wird auf die Anlage A 5 und das im Termin übergebene vollständige Gutachten (Anlage A 10) verwiesen.

In der mündlichen Verhandlung gab der Beklagte eine strafbewehrte Verpflichtungserklärung ab. Auf das Protokoll vom 20.03.2009, Seite 4 (Bl. 42) wird Bezug genommen.

Die Klägerin hält diese Erklärung nicht für ausreichend. Sie macht geltend, durch die angegriffenen Äußerungen in ihrem wirtschaftlichen Ruf sowie in ihrem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb verletzt worden zu sein. Die Behauptungen seien unwahr. Es liege keine Gefährdungssituation für Menschen und keine Bodenverseuchung vor, da an sämtlichen Messpunkten nach dem Ergebnis des Gutachtens vom 14.03.2009 die relevanten Grenzwerte der Bundesbodenschutzverordnung zum Wirkungspfad Boden-Mensch eingehalten werden (siehe Anlagen A 10 und A 11). Sie verweist des Weiteren auf Biomonitoring-Untersuchungen, die an Mitarbeitern der Bodensanierungsanlage Pohritzsch durchgeführt wurden (Anlage A 12).

Die Klägerin erkennt die Ergebnisse der vom Beklagten veranlass-ten Untersuchungen nicht an, da die Proben nicht nach der Bundesbodenschutzverordnung genommen worden seien.

Die Klägerin beantragt:

1. Der Antragsgegner hat es zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß folgende Behauptungen aufzustellen und/oder zu verbreiten:

"Cadmium und Blei verseuchen Böden in Wohngebieten um Müllanlage Pohritzsch."

"Hochgiftiges Cadmium und Blei sind in Bodenproben von Wohn- und Gewerbegebieten rings um die Abfallbehandlungsanlage der Fa. S.D.R. Biotec in Pohritzsch gefunden worden."

"Der Grenzwert für Cadmium wird um das 11-fache überschritten, der Grenzwert für Blei um das 6-fache."

"Bei diesen hohen Werten der krebserregenden Schwermetalle können Gesundheitsgefahren für die Anwohner rings um die Anlage nicht ausgeschlossen werden."

"Von der Anlage gehen Giftemissionen aus."

2. Für den Fall der Zuwiderhandlung wird ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,-- EUR, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

Der Beklagte beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Er trägt vor, die der Presseerklärung zugrundeliegenden Bodenproben seien nach den Vorschriften der Bundesbodenschutzverordnung und den sogenannten LAGA-Empfehlungen genommen worden. Der Probenehmer habe sich in alle Details einer Probenahme durch einen fachkundigen Sachbeistand einweisen lassen (siehe eidesstattliche Versicherung vom 27.02.2009, Anlage 7). Das Ergebnis der Bodenproben stehe nicht im Widerspruch zu den Ergebnissen der von der Klägerin veranlassten Bodenproben. Er verweist auf ein am 04.03.2009 im Umweltministerium geführtes Arbeitsgespräch (Anlage 14).

Hinsichtlich der Auseinandersetzung mit den angegriffenen Äußerungen im Einzelnen wird auf den Schriftsatz vom 16.03.2009 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung ist unbegründet. Die Klägerin hat keinen Unterlassungsanspruch aus § 824 i.V.m. § 1004 BGB oder § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 186 StGB, § 1004 BGB, da der Beklagte keine unwahren Tatsachen behauptet hat. Die Klägerin hat auch keinen Unterlassungsanspruch aus § 823 Abs. 1 BGB wegen Verletzung ihres wirtschaftlichen Rufes oder ihres Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, da die vom Beklagten geübte Kritik nicht rechtswidrig ist.

1. Die Äußerungen "Hochgiftiges Cadmium und Blei sind in Bodenproben von Wohn- und Gewerbegebieten rings um die Abfallbehandlungsanlage der Fa. S.D.R. Biotec in Pohritzsch gefunden worden" und "Der Grenzwert für Cadmium wird um das 11-fache überschritten, der Grenzwert für Blei um das 6-fache" sind keine unwahren Tatsachenbehauptungen. Der Beklagte hat durch Vorlage des Prüfberichts und der eidesstattlichen Versicherung des Dietmar Mieth vom 27.02.2009 glaubhaft gemacht, dass die von einem akkreditierten Prüflaboratorium analysierten 3 Bodenproben aus Wohn- und Gewerbegebieten in der Umgebung der Abfallbehandlungsanlage entnommen wurden. Für die jeweils an der Straße in Wohngebieten entnommenen Proben 1 und 2 wurden Bleiwerte von 2.340 mg/kg TM bzw. 2.410 mg/kg TM festgestellt; der für Wohngebiete geltende Grenzwert laut Bundesbodenschutzverordnung beträgt 400 mg/kg TM. Die Cadmium-Werte betragen 223 mg/kg TM und 580 mg/kg TM; der entsprechende Grenzwert liegt bei 20 mg/kg TM. Die Werte der aus einem Gewerbegebiet (Obst-

plantage) stammenden Probe 3 betragen für Blei 950 und für Cadmium 17; die für Industrie- und Gewerbegrundstücke geltenden Grenzwerte betragen für Blei 2.000 und für Cadmium 60 (jeweils mg/kg TM).

Herr Dietmar Mieth hat an Eides statt versichert, dass die Bodenproben in seiner Anwesenheit aufgrund einer Einweisung durch einen Diplom-Chemiker anhand der betreffenden LAGA-Richtlinien genommen wurden. Er hat erklärt, dass die Bodenproben von der Bodenoberfläche mit neu eingekauften Plastikschaufeln genommen und direkt in die jeweiligen Plastikbeutel platziert und diese versiegelt wurden. Die Klägerin hat nicht vorgetragen, welche Anforderungen dabei nicht beachtet worden sein sollen. Jedenfalls wird durch die im Termin vom Beklagten abgegebene strafbewehrte Unterlassungserklärung klargestellt, dass die Proben von Bürgern genommen wurden, so dass nicht der Eindruck entstehen kann, der Beklagte habe die Bodenproben durch behördlich anerkannte Stellen entnehmen lassen.

Die genannte 11-fache bzw. 6-fache Grenzwertüberschreitung trifft für die Proben 1 und 2 ungefähr zu. Nachdem sich der Beklagte verpflichtet hat, diese Äußerung künftig nur noch mit der Ergänzung, dass die Grenzwerte für Wohngebiete gemeint sind, zu verbreiten, ist die Äußerung nicht zu beanstanden. Auch soweit ggf. in der Presseerklärung der Eindruck entstehen kann, die Grenzwertüberschreitung sei in größerem Umfang in Wohngebieten rings um die Anlage festgestellt worden, wird die Wiederholungsgefahr jedenfalls durch die im Termin abgegebene Erklärung, dass die höchsten Grenzwertüberschreitungen aus Proben stammen, die am Straßenrand in Wohngebieten genommen wurden, beseitigt.

Die Ergebnisse der vom Beklagten veranlassten Messungen werden auch nicht durch die im Auftrag der Klägerin vorgenommenen Analysen widerlegt. Die Proben stammen von unterschiedlichen Probenahmepunkten. Unstreitig stimmt der Messpunkt 3 des Beklagten ungefähr mit dem Punkt 1 aus dem Bodengutachten vom 14.03.2009 überein. Insoweit liegt jedoch auch eine gewisse Ähnlichkeit der Prüfergebnisse vor: Die Werte des Messpunktes 1 des von der Klägerin beauftragten Gutachtens betragen für Blei 570 mg/kg TM und für Cadmium 17 mg/kg TM (siehe Anlage A 10, Seite 8).

Aus der Gesprächsnotiz über das Gespräch vom 04.03.2009 im Sächsischen Umweltministerium ergibt sich, dass die vom Beklagten beauftragten Analysen dort offenbar nicht in Frage gestellt werden. Zu den Bodenproben wurde festgestellt: "Die von der DUH analysierten Bodenproben widersprechen nicht den behördlich angeordneten und durchgeführten Bodenproben, sondern bestätigen eher die Tendenz. Die Analysen ergänzen sich." (Anlage 14, Seite 3, Punkt 5).

Die Tatsache, dass Blei und Cadmium für den Menschen sehr giftig sind, ist unstreitig wahr.

2. Die Äußerung "Bei diesen hohen Werten der krebserregenden Schwermetalle können Gesundheitsgefahren für die Anwohner rings um die Anlage nicht ausgeschlossen werden" ist eine von zutreffenden tatsächlichen Anknüpfungspunkten ausgehende Bewertung und Schlussfolgerung. Die Schlussfolgerung ist keineswegs unvertretbar. Die Tatsache, dass bei von anderen Mess-Stellen entnommenen Bodenproben die Grenzwerte nicht überschritten wurden, bedeutet nicht zwangsläufig, dass jegliche Gesundheitsgefahren für die Anwohner ausgeschlossen werden können. Unstreitig sind Schwermetalle bereits in geringen Dosen gefährlich, weswegen so wenig wie möglich

davon in den menschlichen Körper gelangen sollte. Der Beklagte kann sich auf die in Art. 5 Abs. 1 GG geschützte Meinungsfreiheit berufen. Die Berichterstattung des Beklagten betrifft eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage, so dass die Berichterstattung über die Untersuchungsergebnisse und die vorgenommene Bewertung auch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der Klägerin zulässig ist.

3. Auch die Äußerungen "Cadmium und Blei verseuchen Böden in Wohngebieten um Müllanlage Pohritzsch" und "Von der Anlage gehen Giftemissionen aus" stellen Werturteile dar, die von zutreffenden tatsächlichen Anknüpfungspunkten ausgehen und somit gerechtfertigt sind. Unstreitig haben die Staubmessungen der ersten Messperioden erhebliche Bleibelastungen ergeben. Im 1. Monat stellten die Belastungen am Messpunkt 1 in der Hauptwindrichtung von der Anlage eine Grenzwertüberschreitung für Blei um das 23-fache fest. In den ersten 4 Monaten der Messungen wurden die durchschnittlichen Grenzwerte in 14 von 16 Fällen überschritten. Nach der Gesprächsnotiz vom 04.03.2009 geht auch das Sächsische Umweltministerium davon aus, dass die Staubemissionen von der Abfallbehandlungsanlage stammen (siehe Seite 2 der Anlage 14, Punkt 10). Ebenso geht das Ministerium davon aus, dass die in den Bodenproben gefundenen erhöhten Werte auf die Emissionen aus der Abfallbehandlungsanlage zurückzuführen sind. Auf Seite 3 der Anlage 14 heißt es: "Die durchgeführten Bodenanalysen unterstützen die Ergebnisse der Emissionsmessungen. Sie zeigen erhöhte Belastungen von Schwermetallen im Bodenmaterial in der Nähe der Anlage der Fa. S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH: Je näher die Anlage, desto höhere Belastungen von Blei und Cadmium wurden festgestellt." (Punkt 4). "Die höheren Konzentrationen im Oberflächenmaterial als in tieferen Bodenschichten in den

vom Landratsamt Nordsachsen angeordneten Bodenproben deuten eindeutig auf Staubemissionen von der Anlage der Fa. S.D.R. Biotec Verfahrenstechnik GmbH hin. Außerdem gibt es keine anderen relevanten Emittenten in der Nähe." (Punkt 6).

Auch die Formulierungen "Giftemissionen" und "Verseuchen" sind nicht unverhältnismäßig. Zwar muss die Form der Darstellung Rücksicht auf den Betroffenen nehmen und in einem vertretbarem Verhältnis zu dem sachlichen Anliegen und den belastenden Auswirkungen für den Betroffenen stehen. Der Kritiker ist jedoch nicht auf eine ausgewogene oder gar schonende Darstellung beschränkt. Die Grenze des Zulässigen ist überschritten, wenn der Betroffene ohne sachlichen Bezug zu seinem Anliegen in einer Weise zur Zielscheibe der Kritik gemacht wird, die ihn diffamiert oder diskreditiert (BGHZ 91, 117 bis 126 - "Mordoro"). Die öffentliche Auseinandersetzung mit Gesundheitsgefahren, die von der Verarbeitung gefährlicher Abfallarten ausgehen können, liegt im allgemeinen Interesse. Die öffentliche Darstellung und Bewertung von Ergebnissen bei der Aufklärung der Situation muss die Klägerin hinnehmen, auch wenn sie deshalb wirtschaftliche Nachteile befürchten muss. Art. 5 Abs. 1 GG erlaubt dem Kritiker seinen Standpunkt in dieser Frage auch überpointiert zur Geltung zu bringen (siehe BGH a.a.O.). Um eine Schmähkritik handelt es sich vorliegend nicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 6, 711 ZPO.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 20.000,-- EUR festgesetzt.

Gründe:

Wertbestimmend ist die gemäß § 3 ZPO zu schätzende Beeinträchtigung, die von den beanstandeten Äußerungen verständigerweise zu besorgen ist. Das Gericht schätzt das Interesse an der Unterlassung jeder der genannten 5 Äußerungen auf 4.000,-- EUR.

Dr. Schröpfer
Vors. Richterin am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift.
Leipzig, den 30.3.2009

Rink
Urkundsbeamtin

